



Gemeindewesen
Baulinienplan Seestrasse
Teilstrecke im Bereich Seeplatz, GS 212, 213 und 227
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999
(BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Seestrasse, Teilstrecke im Bereich Seeplatz, GS 212, 213 und 227, Plan-Nr. 0610005_01-001 vom 20. Dezember 2005, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, 6315 Oberägeri (3 Ex., 4 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - Sekretariat TBA (mit Plan)

Zug, 6. Februar 2006 / JM

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor

Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat



A.1. Dem Gemeinderat Oberägeri wurde ein Gesuch für eine Baulinie entlang der Seestrasse eingereicht, welches in mehreren Schritten geprüft und diskutiert wurde.

A.2. Die Baulinie soll dem Quartier-Gestaltungsplan, welcher im Zusammenhang mit der neuen Bauordnung und Zonenplanung entlang sämtlicher Gemeindestrassen im Dorfkernegebiet Baulinien vorsieht, vorgezogen werden. Dies mit der Begründung, dass die Baulinie als Begrenzungszone für den neu gestalteten Seeplatz dienen soll.

B. Die betroffenen Grundeigentümer der GS 212, 213 und 227 gaben schriftlich ihr Einverständnis zum Baulinienplan.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und der Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
